

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 09. Februar 2016

Nr. 08

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

20. Bekanntmachung

2-5

Einladung/Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 25.02.2016

Bedburg

21. Bekanntmachung

6-9

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 19 / Kaster – Ortslage Kaster um die „Morkener Straße“ / „Schützendelle“ mit dem Ziel der Aufhebung inkl. seiner Änderungen Nrn. 1 bis 3
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

22. Bekanntmachung

10-13

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 27 / Kaster – Ortslage Königshoven um die „Josef-Schnitzler-Straße“ / Obere „Talstraße“ mit dem Ziel der Aufhebung inkl. seiner Änderungen Nrn. 1 bis 13 (außer dem Bebauungsplan Nr. 27 / Kaster, 6. Änderung)
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

23. Bekanntmachung

14-16

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßen (FStrG) i.V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Bedburger Land“ beidseitig an der BAB 61, in der Stadt Bedburg in den Gemarkung Kaster und Pütz, einschließlich landschaftspflegerischen Folgemaßnahmen in der Gemarkung Ülpnich der Stadt Zülpich

BEKANNTMACHUNG

der 8. Sitzung des

Kreistages

Donnerstag, den 25.02.2016 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| A | Öffentlicher Teil | |
| 1 | Einführung und Verpflichtung zwei neuer Kreistagsmitglieder
- Frau Erika Simons (CDU) und Herr Udo Milewski (SPD) | |
| 2 | EinwohnerInnen-Fragestunde | |
| 3 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist | |
| 3.1 | Bericht über die 128. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH am 03.12.2015 | 22/2016 |
| 3.2 | 49. Sitzung der Gesellschafterversammlung der REVG am 10.12.2015
- Bericht des Kreistagsabgeordneten M. Schmalen (CDU) vom 20.12.2015 - | 51/2016 |
| 3.3 | Erftverband - Veranlagungsausschuss am 22.10.2015 und Delegiertenversammlung am 15.12.2015
- Bericht des Kreistagsabgeordneten M. Schmalen (CDU) vom 15.01.2016 - | 24/2016 |
| 4 | Mitteilungen | |
| 4.1 | Zukunft des Medienzentrums Rhein-Erft und Elektronische Distribution von Medien on Demand (EDMOND) | 4/2016 |
| 4.2 | Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplans für den Bereich Förderschulen im Rhein-Erft-Kreis
Sachstandsbericht | 257/2013
2. Ergänzung |
| 4.3 | Beauftragung von Fahrgastzählungen durch die REVG | 32/2016 |
| 5 | Anfragen | |

6	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	
6.1	Bestellung eines Nachfolgers für Herrn Dezernenten Anton-Josef Cremer im Aufsichtsrat der Heinrich-Meng Institut gGmbH und in der Gesellschafterversammlung der Energie-Kompetenzzentrum Rhein-Erft-Kreis GmbH	44/2016
7	Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises zum 31.12.2013, Ergebnisbehandlung und Entlastung des Landrates gemäß § 53 Kreisordnung (KrO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW)	381/2015
8	Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015; Inanspruchnahme eines Dritten Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung beim Produkt 01.111.05 „Prüfungsamt“ bei Sachkonto 7431700 „Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten“	16/2016
9	Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW aufgrund des Jahresabschlussergebnisses 2013	47/2016
10	Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO NRW	38/2016
11	Doppelhaushalt 2015/2016; Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 GemHVO NRW	48/2016
12	Klassifizierungskonzept B 265 in Hürth	29/2016
13	Abschluss einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für die Bahnübergänge K 1 in Brühl-Schwadorf und K 14 in Hürth-Kalscheuren	40/2016
14	Rücknahme des Widerspruchs gegen eine im Landschaftsschutzgebiet liegende Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 152, Erftstadt-Liblar „Brühler Straße“ der Stadt Erftstadt	320/2015
15	Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ - 13. Änderung Landschaftsschutzgebiet „Bleibtreusee“ Beschluss über Bedenken und Anregungen sowie Satzungsbeschluss	379/2015
16	Unterrichtung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates gegen die von der unteren Landschaftsbehörde geplante Befreiung der Windenergienutzung im Landschaftsschutzgebiet „Auf der Fischbachhöhe“ und Rücknahme des vom Rhein-Erft-Kreis als Träger der Landschaftsplanung eingelegten Widerspruchs gegen die 126. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bergheim	387/2015

17	Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in Pflegefamilien - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	385/2015
18	Einrichtung des Bildungsganges „Berufsfachschule Technik/ Naturwissenschaft mit dem Berufsfeld: Physik/ Chemie/ Biologie (Berufsfachschule Typ II)“ am Goldenberg Europakolleg in Wesseling	375/2015
19	Energetische Sanierung der Sporthallen an der Heinrich-Böll-Schule in Frechen und am Karl-Schiller-Berufskolleg in Brühl	18/2016
20	Umgang bei möglichen atomaren Störfällen Atomkraftwerke in Tihange und Doel sofort stilllegen! - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.01.2016 -	21/2016
	Klage gegen das Atomkraftwerk Tihange - Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, GRÜNE und FDP vom 28.01.2016 -	21/2016 1. Ergänzung
	Katastrophenschutzpläne bei nuklearen Unfällen - Beantwortung der Anfrage der GRÜNE Kreistagsfraktion vom 14.01.2016 -	30/2016 1. Ergänzung
21	Solidarität mit den Städten im Kreis - Kreisumlage 2016 senken! - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 01.02.2016 -	52/2016
B	Nichtöffentlicher Teil	
1	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
1.1	70. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der KDVBZ Rhein-Erft-Rur am 18.12.2015	46/2016
2	Mitteilungen	
3	Anfragen	
4	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Frechen über die Kostenbeteiligung an der K 25 Hubert-Protts-Straße in Frechen	20/2016
5	Grunderneuerung Gennerstraße K15 in Hürth-Fischenich - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	13/2016

- | | | |
|---|---|---------|
| 6 | Erstattung von zurückgezahlter Umsatzsteuer für durchgeführte Potentialchecks in den Jahren 2010 - 2013 an den damaligen Kofinanzier Agentur für Arbeit | 43/2016 |
| 7 | Beauftragung der REVG mit der Vergabe einer Fahrgastzählung | 53/2016 |

Gez. Michael Kreuzberg
Landrat



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 19 / Kaster – Ortslage Kaster um die „Morkener Straße“ / „Schützendelle“ mit dem Ziel der Aufhebung inkl. seiner Änderungen Nrn. 1 bis 3

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung mit dem Ziel der Aufhebung für den Bebauungsplan 19 / Kaster – Ortslage Kaster um die „Morkener Straße“ / „Schützendelle“ - gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, gefasst.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 / Kaster liegt im westlichen Teilbereich des Ortsteiles ‚Kaster‘. Der Plangeltungsbereich betrifft im Wesentlichen die Flächen der Grundstücke im Bereich der Straße „Schützendelle“ sowie der unteren „Morkener Straße“ sowie der Straßen „Am Zelenberg“ und „Jülicher Straße“. Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt Flächen von ca. 14,6 ha und wird nördlich durch die „St.-Rochus-Straße“ (K 36), östlich durch die Straße „Messweg“ und südlich durch die „August-Macke-Straße“ begrenzt. Der Plangeltungsbereich wird vollständig umrandet von den Bebauungsplänen Nr.14 / Kaster im Norden, 16 / Kaster im Osten, 32 / Kaster im Süden und 24 / Kaster im Westen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19 / Kaster und seiner 3 Änderungen ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Ortsteil Kaster ist maßgeblich vorrangig durch in offener Bauweise entstandener Wohnhausbebauung in ein- bis zweigeschossiger Bauweise und großdimensionierten Gartengrundstücke geprägt. Überwiegend in den 1970er-Jahren als hauptsächliches auspendlerreiches Wohnquartier geplant und entwickelt, sind heutzutage gewachsene homogene Wohnstrukturen mit hohem Aufenthaltswert Kennzeichen. Die seinerzeitige städtebaulich ordnende Ausweisung an überbaubaren Grundstücksflächen mit teilweise stark differierenden Maßen und versetzte Anordnung entbehrt heutigen Ansprüchen und städtebaulichen Überlegungen. Die GRZ (Grundflächenzahl) wird unabhängig von der Geschossigkeit mit 0,4 und die GFZ (Geschossflächenzahl) mit 0,8, festgesetzt. Dabei gelten jedoch bereichsunterschiedliche zulässige Dachneigungen sowohl bei ein- als auch bei zweigeschossiger Bauweise. Diese Feststellungen behindern heutige und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten zu einer grundstücks- und gebäudeoptimierten Bebauung. Dies im Zusammenhang mit dem

Gebot zur Schonung sonstigen Freiraumes bei gleichzeitig gebotener innerörtlicher Nachverdichtung mit schonendem Bodenverbrauch kann daher bei der aktuellen Rechtslage nicht entsprochen werden. Insofern besteht hier Handlungsbedarf.

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19 / Kaster, inklusive seiner Änderungen Nrn. 1 bis 3 sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Montag 15. Februar 2016 bis Freitag, 18. März 2016 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über

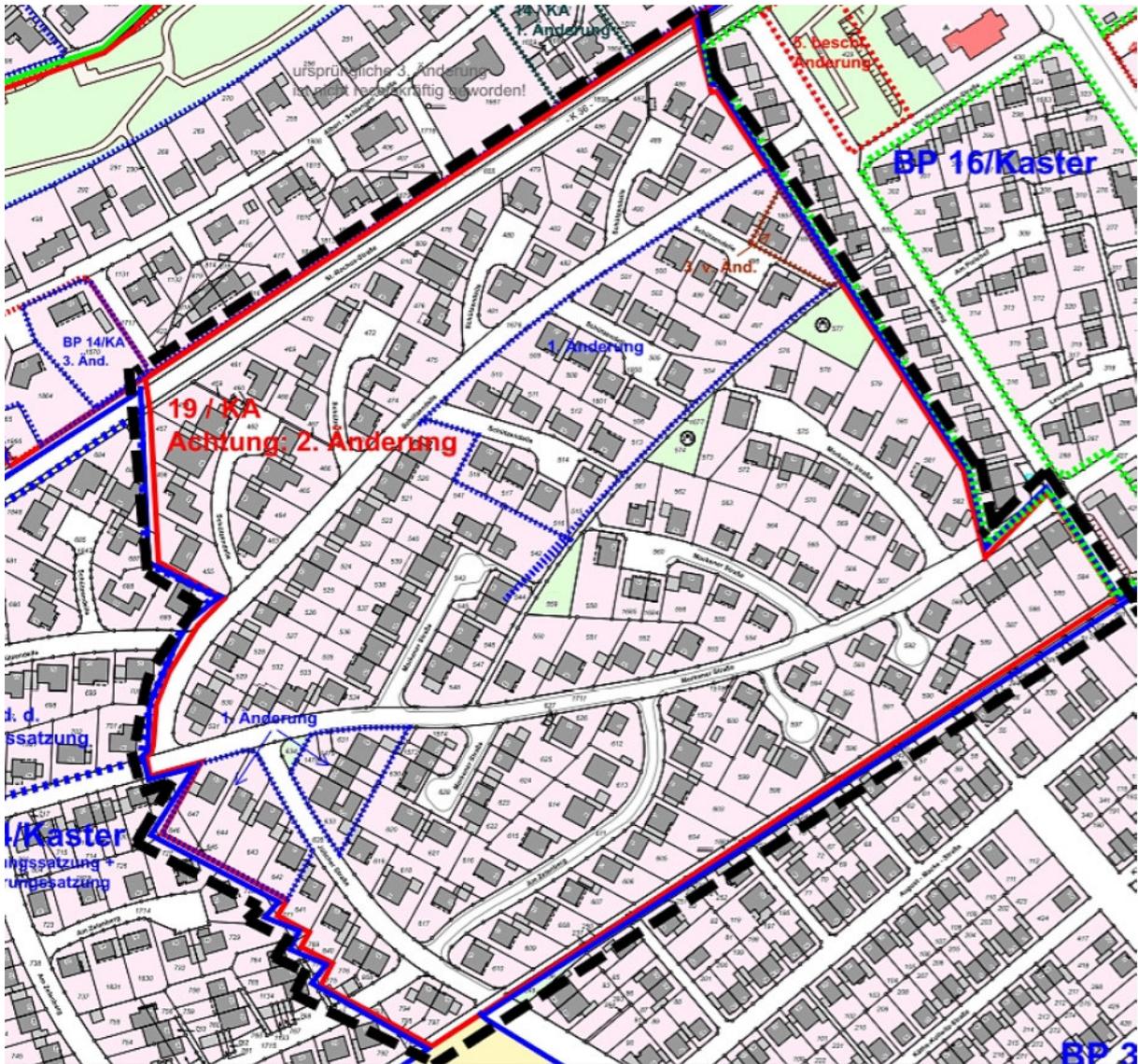
die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.
6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 – Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung – der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 02.02.2016
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 19 / Kaster (ohne Maßstab)





Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 27 / Kaster – Ortslage Königshoven um die „Josef-Schnitzler-Straße“ / obere „Talstraße“ mit dem Ziel der Aufhebung inkl. seiner Änderungen Nrn. 1 bis 13 (außer dem Bebauungsplan Nr. 27 / Kaster, 6. Änderung)

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung mit dem Ziel der Aufhebung für den Bebauungsplan 27 / Kaster – Ortslage Königshoven um die „Josef-Schnitzler-Straße“ / obere „Talstraße“ inkl. seiner Änderungen Nrn. 1 bis 13, außer dem Bebauungsplan Nr. 27 / Kaster 6. Änderung (Teilgebiet GE „südliches Heidkliff“) - gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, gefasst.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 / Kaster liegt im westlichen Teilbereich des Ortsteiles ‚Königshoven‘, eingebettet in den zu Erschließungszwecken genutzten öffentlichen Verkehrsflächen der Pannengasse im Westen, Brunnenstraße im Norden, Ginnerstraße im Osten und der St.-Rochus-Straße (K 36) im Süden; er umfasst eine Fläche von ca. Fläche 10,2 ha. Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen im Westen von dem Anwesen St.-Rochus-Straße 1b, im Norden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 / Kaster und seiner Änderungen, im Osten durch den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 14 / Kaster und Nr. 26 / Kaster inkl. ihrer Änderungen und im Süden durch die K 36 (St.-Rochus-Straße) begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 27 / Kaster und seiner Änderungen ist der Planzeichnung zum BP Nr. 27 / Kaster zu entnehmen.

Der Ortsteil Königshoven (neu) ist maßgeblich durch die bereits Ende der 1970er-Jahre eingeleitete Umsiedlung des Ortsteiles Königshoven (alt) geprägt. Als etwa 7 km südlich des Alt Ortes entstandener Umsiedlungsort wurden vorrangig großdimensionierte Wohnbaugrundstücke in offener Bauweise mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern errichtet. Entsprechend den damaligen Bedürfnissen und Zeitgeistes sind entsprechend große Grünstrukturen in Form von Gartenland (überwiegend Rasenflächen) entstanden. Die vorzufindenden Grundstücksgrößen sind überwiegend homogen mit einer durchschnittlichen Größe von rund 900 qm zugeschnitten und vollständig gem. den ursprünglichen Planungen bebaut und entsprechenden Nutzungen zugeführt. Das ursprüngliche städtebauliche Erfordernis zur umfassenden

Reglementierung der im Zuge der Umsiedlung stattgefundenen Neubebauung und Entwicklung eines einwohnerstarken neuen urbanen Ortsteiles (Königshoven-Neu) ist heutzutage insoweit abgeschlossen. Innerhalb der ortsansässigen Bevölkerung ist mittlerweile ein verstärkter Bedarf an Bauflächen innerhalb des Ortsteiles festzustellen. Die Ausweisung von neuen Bauflächen in der Peripherie bzw. am Ortsrand wird weder durch die überregionale Planung, noch durch das städtebauliche Verständnis der Stadt Bedburg gedeckt. Diese Überlegungen führen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Grundstücksgrößen und –zuschnitte markante Reserveflächen und potenzielle Entwicklungsflächen dem Markt zugeführt und zur Deckung der vorhandenen Nachfrage zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Anwendung des derzeitigen Bauplanungsrechtes in Form des Bebauungsplanes Nr. 27 / Kaster inkl. seiner Änderungen lässt eine entsprechende den Bestand nachverdichtende Bebauung und Entwicklung jedoch nicht zu.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 / Kaster bleiben die vorhandenen Nutzungen in Ihrem Bestand unangetastet. Durch Wegfall der entsprechenden Bebauungspläne können jedoch bislang nicht weiter bebaubare Grundstücke einer optimierten Nutzung und zur Nachverdichtung und damit der Ortsteilstärkung zugeführt werden. Insbesondere kann damit auch übergeordneten Planungszielen Rechnung getragen werden.

Im Wege der frühzeitigen Beteiligung der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 27 / Kaster, inklusive seiner Änderungen Nrn. 1 bis 13 (außer Bebauungsplan Nr. 27 / Kaster 6. Änderung) sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Montag 15. Februar 2016 bis Freitag, 18. März 2016 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher

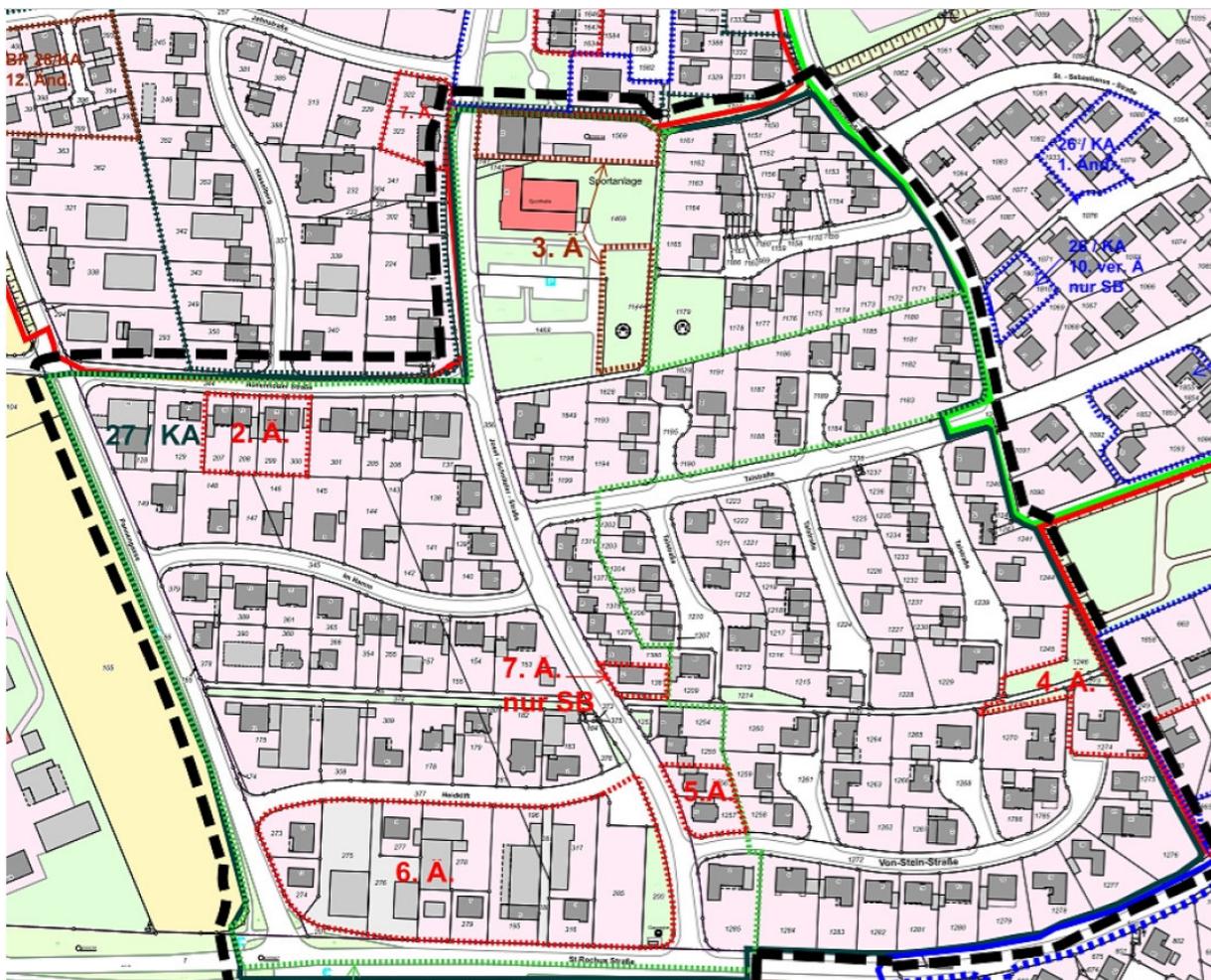
gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- 5 Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.
- 6 Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 – Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung – der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 02.02.2016
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 27 / Kaster (ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bedburg, den 03.02.2016

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Bedburger Land“ beidseitig an der BAB 61, in der Stadt Bedburg in den Gemarkungen Kaster und Pütz, einschließlich landschaftspflegerischen Folgemaßnahmen in der Gemarkung Ülpenich der Stadt Zülpich

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Vile-Eifel, den Ausbau der Tank- und Rastanlage Bedburger Land beidseitig an der A 61, bei Betr.-km 49+200, in der Stadt Bedburg, Gemarkungen Kaster und Pütz, einschließlich Folgemaßnahmen in der Gemarkung Ülpenich der Stadt Zülpich (der Herstellung von Lärmschutzanlagen, der Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb des Straßenbauwerkes, der landschaftspflegerischen Folgemaßnahmen).

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Erweiterungsvorhaben und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kaster und Pütz der Stadt Bedburg sowie in der Gemarkung Ülpenich der Stadt Zülpich beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **15.02.2016** bis einschließlich **14.03.2016** während der Dienststunden bei der

**Stadtverwaltung Bedburg,
Rathaus Kataster,
Raum 206, 2. OG
Am Rathaus 1
50181 Bedburg**

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen liegen im gleichen Zeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Zülpich offen.

Gem. § 27a Abs. 1 VwVfG werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html)

veröffentlicht.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Bedburg und der Stadt Zülpich zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.03.2016 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Bedburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Erfolgt dies nicht, können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr.1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs.6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs.1 UVPG ist.

Bedburg, den 03.02.2016



Sascha Solbach

Bürgermeister Stadt Bedburg